OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501039/2/BL**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 10.10.2025, GZ: BHEF/925050001501/25, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Strafverfügung vom 10.03.2025, GZ: BHEF/925050001501/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 05.05.2024 im Jagdgebiet B__ ein einjähriges männliches Rehwild erlegt habe, ohne die erforderlichen Beiträge (Mitgliedsbeitrag an den Oö. Landesjagdverband) einbezahlt zu haben.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit Eingabe vom 12.03.2025 einen auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch („Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe").

I.3. Daraufhin erließ die belangte Behörde das hier gegenständliche Straferkenntnis vom 10.10.2025, GZ: BHEF/925050001501/25, wobei wiederum eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 60 Euro vorgeschrieben wurde.

I.4. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 12.10.2025 Beschwerde, wobei sie dabei wohl irrtümlich die „Strafverfügung vom 10.03.2025" anführte.

I.5. Mit Schreiben vom 14.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Die Bf übt die Jagd bereits seit mehreren Jahren aus, wobei der Mitgliedsbeitrag zum Oö. Landesjagdverband in den Jahren 2019 bis 2023 immer zeitgerecht einbezahlt wurde. Im Jahr 2024 erfolgte die Zahlung versehentlich erst am

05.07.2024. Am 05.05.2024 hat die Bf im Jagdgebiet B__ ein einjähriges männliches Rehwild erlegt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes erging von der belangten Behörde am 10.03.2025 eine Strafverfügung, GZ: BHEF/925050001501/25, wogegen die Bf mit Eingabe vom 12.03.2025 einen Einspruch nur gegen die Strafhöhe erhoben hat.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 3.400 Euro.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Die Tatsache der verspäteten Einzahlung des Beitrages hat die Bf eingestanden und auch der Abschuss am 05.05.2024 ist unstrittig erfolgt. Dass sich der Einspruch gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe gerichtet hat, ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des gesamten Einspruches. Das monatliche Einkommen der Bf ergibt sich aus den Angaben in der Strafverfügung, ihre Unbescholtenheit aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Gegenständlich hat die Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.03.2025 ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben. Bekämpft die Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des weiteren Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur mehr der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon

die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 89 Abs. 2 Z 4 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl.Nr. 20/2024, bis 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen).
Ausführungen zur Strafbemessung sind im angefochtenen Straferkenntnis nicht enthalten. Es ist somit nicht nachvollziehbar, wie sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe begründet.

Die Bf hat den Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig beglichen und am 05.05.2024 einen Abschuss getätigt. Es ist daher aus subjektiver Sicht von einer Fahrlässigkeit auszugehen, da die Bf verpflichtet gewesen wäre zu überprüfen, ob die Zahlung tatsächlich erfolgt ist oder nicht, zumindest bevor sie im betreffenden Jagdjahr den ersten Abschuss tätigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwN). Da die Bf aber genau das in der Strafdrohung typisierte Verhalten gesetzt hat, kann von einem bloß geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer bloßen Ermahnung nicht möglich.

Die Verhängung einer Geldstrafe ist aus general- und spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich. Eine Herabsetzung der Geldstrafe (und der Ersatzfreiheitsstrafe) auf das nunmehr verfügte Ausmaß war deshalb möglich, weil die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf strafmildernd wirkt und sich diese im behördlichen Verfahren auch geständig gezeigt hat und den Betrag am 05.07.2025 beglichen hat. Zudem wurde nur ein Abschuss getätigt. Nach Ansicht der erkennenden Richterin kann mit der nunmehr reduzierten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden, da diese tat- und schuldangemessen ist. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Geldstrafe von 350 Euro für die Bf ausreichend hoch ist, um sie künftig dazu anzuhalten den Betrag rechtzeitig zu überweisen und dies zu kontrollieren.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.3. **Kostenentscheidung**:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG 10 % der neu bemessenen Geldstrafe und somit 35 Euro.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang